

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

14/2011, 24. Mai 2011

INHALTSÜBERSICHT

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Islamwissenschaft des Fach- bereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin	164
Satzung „Finanzierung des Semesterticketbüros an der Freien Universität Berlin“	165

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Islamwissenschaft des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissen- schaften der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 29. Oktober 2008 (GVBl. S. 310), und § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert am 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin am 27. April 2011 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Islamwissenschaft vom 18. Juni 2008 (FU-Mitteilungen 38/2008, S. 1006), geändert am 13. März 2009 (FU-Mitteilungen 32/2009, S. 403), erlassen:*

Artikel I

In § 3 Abs. 2 wird Nr. 2 wie folgt neu gefasst:

„Nachweis von schriftlichen Arabischkenntnissen entsprechend der Niveaustufe C1 GER und mündlichen Arabischkenntnissen entsprechend der Niveaustufe B1 GER. Der Nachweis gemäß Satz 1 gilt mit dem Abschluss des Moduls Arabisch IV im Bachelorstudiengang Geschichte und Kultur des Vorderen Orients der Freien Universität Berlin mit einer Mindestnote von 3,0 als erbracht.“

Artikel II

Die vorliegende Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 6. Mai 2011 bestätigt worden.

**Satzung „Finanzierung des Semesterticketbüros
an der Freien Universität Berlin“**

Auf Grundlage des § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560) hat das Studierendenparlament der Freien Universität Berlin am 10. Februar 2011 folgende Satzung erlassen:*

§ 1

Die Vereinbarung preisgünstiger Benutzung der Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs für die Studierenden der Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 BerlHG gehört nach § 18a Abs. 1 BerlHG zu den Aufgaben der Studentenschaft.

§ 2

Zum Zwecke der Finanzierung der anteiligen Verwaltungskosten des Semesterticketbüros an der Freien Universität Berlin erhebt die Studentenschaft von allen Studierenden der Freien Universität Berlin einen Beitrag in Höhe von 1,00 Euro pro Studierenden.

§ 3

Der Beitrag wird jedes Semester bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und von der Hochschule nach § 20 Abs. 1 Satz 3 BerlHG kostenfrei eingezogen.

§ 4

Der im Rahmen dieser Satzung erhobene Beitrag ist zweckgebunden. Dadurch soll die Erfüllung der Verpflichtung der Studierendenschaft aus dem Vertrag über ein VBB-Semesterticket, die Ausführung der Semesterticket-Satzung sowie der Sozialfonds-Satzung sichergestellt werden. Im Haushalt der Studierendenschaft wird im Kapitel „Semesterticket“ ein gesonderter Titel ausgewiesen. Nicht verwendete Gelder werden dem Sozialfonds nach § 18a Abs. 5 BerlHG zugeführt.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft und gilt bis zum Ende des Sommersemesters 2012.

* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 9. Mai 2011 bestätigt worden.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.